

TODESFALL - Was ist zu tun?

Leitfaden für Angehörige

ART UND ORT DES TODESFALLES

Bei Tod infolge Krankheit in der Wohnung

Hausarzt sofort benachrichtigen (bei dessen Abwesenheit Notfallarzt rufen, wenn unbekannt Auskunft 111 oder Polizei 117 anfragen). Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

Bei Tod infolge Unfall

Polizei muss zur Abklärung eines Unfalltodes beigezogen werden. Nicht nur bei Verkehrs-, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen. Die Polizei benachrichtigt den zuständigen Amtsarzt.

Bei Tod im Spital oder in einem Heim

Die Spital- bzw. Heimleitung besorgt die notwendigen Formalitäten und meldet den Tod dem zuständigen regionalen Zivilstandsamt.

IN DER REIHE DER DRINGLICHKEIT SIND ZU BENACHRICHTIGEN

Nächste Angehörige

Diese sind sofort per Telefon, wenn nicht erreichbar, durch Eilbrief zu benachrichtigen.

Arbeitgeber

Der Arbeitgeber muss informiert werden.

Zivilstandsamt (Gemeindekanzlei) des Todesortes

Der Todesfall muss durch nahe Verwandte oder die Spital- bzw. Heimleitung auf dem regionalen Zivilstandsamt Ebikon für den Eintrag ins Todesregister sofort bzw. **innert zwei Tagen** gemeldet werden.

Mitzunehmen sind:

- ärztliche Todesbescheinigung (wird evtl. vom Arzt direkt an das Zivilstandsamt weitergeleitet)
- Familienbüchlein
- Pass (bei Ausländern)

Pfarramt

Persönliche Vorsprache beim Pfarramt nach telefonischer Voranmeldung zwecks Festlegung Termin für Trauergottesdienst und Beerdigung bzw. Urnenbeisetzung. Es empfiehlt sich, einen Lebenslauf mitzubringen.

Zeitungen

Aufgabe des Textes für die Todesanzeige.

Druckerei

Mitteilung des Textes für die Leidzirkulare.

Vereine

Wenn der Verstorbene in Vereinen, Verbänden und Institutionen mitgewirkt hat, sollen diese orientiert werden, weil sie vielleicht eine eigene Todesanzeige aufgeben möchten.

Restaurant

Leidmahl organisieren

Testamente

Aufgefundene Testamente, ob gültig oder ungültig, müssen sofort dem Teilungsamt am letzten Wohnsitz des Erblassers zur amtlichen Eröffnung eingereicht werden.

Versicherungen

Es empfiehlt sich die Versicherungen (Unfall- und Lebensversicherungen) zu orientieren. Oft bestehen sehr kurze Fristen, innerhalb welcher die Versicherungsgesellschaft benachrichtigt werden muss. Die Fristen sind in den Policen ersichtlich.

Banken

Die Banken sollten unter Beilage des Todesscheines ebenfalls benachrichtigt werden. Die Erben können zu gegebener Zeit gegen Vorlage des Erbscheins gemeinsam über die Vermögenswerte verfügen.

HINWEISE ZUR BESTATTUNG

Erdbestattung

Das Zivilstandsamt stellt die Bestattungsbewilligung aus. Diese wird für die Erdbestattung benötigt und wird durch das Zivilstandsamt oder die Angehörigen der zuständigen Friedhofverwaltung abgegeben. Für die Einsargung und die Überführung in die Leichenhalle haben die Angehörigen ein Bestattungsinstitut zu beauftragen. Die Erdbestattung auf dem Friedhof in Root ist kostenlos.

Kremation

Die Anmeldung für die Kremation kann nur über die Gemeindeganzlei erfolgen. Das Zivilstandsamt vereinbart den Termin für die Einäscherung im Krematorium Luzern und teilt den Angehörigen mit, wann die Urne beim Krematorium abgeholt werden kann. Das Krematorium benötigt vom Datum des Todes bis zur Übergabe der Urne meistens ca. 6 Arbeitstage. Die Urne kann von den Angehörigen selber oder durch das Bestattungsinstitut abgeholt werden. Die Kremationsbewilligung wird vom Zivilstandsamt direkt an das Krematorium in Luzern weitergeleitet. Die Kosten der Kremation betragen mit der Überführung der Leiche nach Luzern rund Fr. 600.00.

Beerdigung

Bevor mit der Friedhofverwaltung (Gemeindeammannamt) über die Öffnung des Grabes Kontakt aufgenommen wird, ist zuerst der Termin der Beerdigung mit dem Pfarramt abzusprechen. Für die Erdbestattung sind die weltlichen Behörden zuständig, d.h. die Einwohnergemeinden. Die Gemeinde Dierikon ist am Friedhof in Root beteiligt. Sollte die Beerdigung in Root stattfinden, ist mit dem Pfarramt Root und anschliessend mit dem Gemeindeammannamt Root Kontakt aufzunehmen. Bei einer Beerdigung auf einem anderen Friedhof hat man sich mit dem entsprechenden Gemeindeammannamt in Verbindung zu setzen.

WAS KANN MAN FÜR DEN EIGENEN TODESFALL SELBST ERLEDIGEN?

Der Tod geht uns alle etwas an. Schon in Zeiten, in denen es uns gut geht, in denen wir gesund und tatkräftig sind, können wir für den Todesfall einige Angelegenheiten regeln. Mit einem Testament und einer Sterbeverfügung kann man seinen Angehörigen auch viel Arbeit ersparen. Eine Sterbeverfügung wird vor der Bestattung geöffnet, ein Testament erst nachher. Ein Testament ist verbindlich. Die Sterbeverfügung ist für die Hinterbliebenen als Wunsch des Verstorbenen zu betrachten. Eine Verpflichtung zur Einhaltung besteht nicht unbedingt.

Testament

Ein Testament muss handschriftlich mit Orts- und Datumsangabe und Unterzeichnung erstellt oder durch einen Notar abgefasst werden. Hinterlegen sollte man das Testament z.B. beim Teilungsamt der Wohngemeinde oder bei einem Notar.

Sterbeverfügung

Mit einer Sterbeverfügung kann zum Beispiel folgendes geregelt werden:

- Formulierung seiner Todesanzeige
- Adressliste jener Personen, die man gerne über den eigenen Tod benachrichtigen möchte.
- Auflistung bestehender Verträge, Versicherungen und Verpflichtungen.
- Bestimmung, welche Bestattungsform man für sich wünscht, Kremation oder Erdbestattung. (Die Friedhöfe sind nicht den Bestattungen Angehöriger christlicher Kirchen vorbehalten. Nichtchristen können in einem Friedhof ihres Glaubens oder im Friedhof des Wohnortes bestattet werden.)
- Lebenslauf
- Form des Trauergottesdienstes

Bei der Stiftung für Konsumentenschutz, Postfach, 3000 Bern 23, Tel. 031 370 24 34 ist für Fr. 6.00 (Gönner) bzw. Fr. 12.00 (Nicht-Gönner) eine Broschüre erhältlich für eine Patienten- und Sterbeverfügung (www.konsumentenschutz.ch).

Wichtige Adressen

Spitäler

Kantonsspital Luzern	041 205 11 11
Klinik St. Anna Luzern	041 208 32 32

Polizei

Polizeiposten Ebikon	041 445 01 17
Notruf	117

Bestattungsinstitute

Arnold & Sohn Bestattungsdienst AG, Waldstätterstrasse 25, 6003 Luzern	041 210 42 46
Belorma GmbH, Luzernerstrasse 60, 6037 Root	041 920 22 33
Bründler AG, Neuhaltenstrasse 10, 6030 Ebikon	041 440 11 10
Egli Rudolf Bestattungen AG, Hallwilerweg 5, 6003 Luzern	041 211 24 44
HAGER IMBACH GmbH, Bestattungsdienst, am Brüggli, 6010 Kriens	041 340 33 02
Mischler Bestattungen GmbH, Röhrlistrasse 3, 6353 Weggis	041 397 07 24
Mühlemann Bestattungen, Baselstrasse 62, 6003 Luzern	041 240 21 67
Rösli Bestattungen, Luzernerstrasse 1, 6030 Ebikon	041 440 07 07

Todesanzeigen und Danksagungen

Rontaler Annoncen GmbH, Postfach 3763, 6002 Luzern	041 442 01 61
Publicitas AG, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern	041 227 57 57

Pfarramt

Römisch-katholisches Pfarramt Root	041 455 00 60
Schulstrasse 7, 6037 Root (24 Stunden erreichbar)	079 741 33 07

Evangelisch-reformiertes Pfarramt Buchrain

Kirchbreitestrasse 5, 6033 Buchrain	041 440 57 38
-------------------------------------	---------------

Friedhofverwaltung

Gemeindeammannamt Root	041 455 56 60
------------------------	---------------

Gemeindekanzlei / Teilungsamt Dierikon

Öffnungszeiten

Montag + Mittwoch	07.30 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	07.00 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag	07.00 – 12.00 und 13.30 – 18.00 Uhr
Freitag	07.00 – 16.30 Uhr (durchgehend)

Regionales Zivilstandsamt

Zivilstandsamt Ebikon	041 444 02 02
-----------------------	---------------